

Grundsätze zur Vermietung des Evang. Gemeindehauses Maintal-Hochstadt

Grundsätzlich sind im Obergeschoss des Gemeindehauses sowie im Cafair private, sowie nichtkirchliche, auch gewerbliche Nutzungen möglich.

Die Nutzung für private Feiern darf eigenverantwortlich nur volljährigen Personen eingeräumt werden. Der Zweck der Feier muss angegeben werden.

Das Untergeschoss (JUZ) steht für weitere Nutzungen nicht zur Verfügung. Ausnahmen können in Absprache mit dem*der Jugendarbeiterin und der geschäftsführenden Pfarrperson für Jugendliche, die das JUZ besuchen, gewährt werden.

Die IG (Initiativgruppe für das Gemeindehaus) kann Mietverträge vorbereiten, der Abschluss der Verträge erfolgt durch vom Kirchenvorstand bevollmächtigte Personen.

Inhaltliche Vorgaben

Inhaltlich finden Veranstaltungen und gewerbliche Angebote dort ihre Grenzen, wo sie nicht mit dem Evangelium vereinbar sind und bei denen das Zeugnis der Gemeinde in der Öffentlichkeit leiden würde. Auszuschließen sind insbesondere gewaltverherrlichende Veranstaltungen sowie Veranstaltungen, die die Menschenwürde diskreditieren oder Menschen nach Geschlecht, ethnischer Herkunft oder Religion diskriminieren.

Öffentliche Veranstaltungen von Parteien sind nicht genehmigt, es sei denn, die Kirchengemeinde veranstaltet in Wahlzeiten oder bei anderem aktuellem Bedarf die Vorstellung oder Anhörung von Parteien selbst.

Angebote von Dritten für Kinder- und Jugendliche erfordern die eingehende Prüfung durch die geschäftsführende Pfarrperson und den Kirchenvorstand. Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses durch die Personen, die das Angebot durchführen, ist notwendig. Es gilt das Schutzkonzept zur Verhinderung sexualisierter Gewalt der Kirchengemeinde.

Vertrag + Kautions

In allen Nutzungsverhältnissen mit nichtkirchlichen Dritten ist es aufgrund möglicher Rechtsfolgen (Schadensersatzforderungen, Verletzung Verkehrssicherungspflichten, Haftung etc.) unbedingt erforderlich, einen schriftlichen Nutzungsvertrag – unter Einbeziehung der allgemeinen Haus- oder Nutzungsordnung – mit dem Nutzer zu vereinbaren und ein angemessenes Nutzungsentgelt zu erheben. Der Abschluss eines Nutzungsvertrages dient der Klarheit und Rechtssicherheit. Es wird eine Kautions erhoben, die dem Mietwert für die Veranstaltung entspricht.

Lärmschutz

Bei einer Nutzung durch nichtkirchliche Dritte ist in vielen Fällen in besonderem Maße auf die berechtigten Belange der Nachbarn Rücksicht zu nehmen. Die gesetzlichen Lärmschutzvorschriften sind sowohl in Hinblick auf die Raumlautstärke (ab 22:00 h nur noch Zimmerlautstärke) als auch auf den mit dem Besucherverkehr einhergehenden Lärm einzuhalten. Die Veranstalter sind verpflichtet, die Anwohnenden selbst zu informieren. (s. Hausordnung)

Versicherungsschutz + Haftung

Bei der Überlassung von Räumen an Dritte, unabhängig, ob entgeltlich oder unentgeltlich, besteht grundsätzlich für diese Veranstaltungen kein Versicherungsschutz über die Sammelversicherungsverträge der EKKW. Ausnahmen gibt es lediglich für Schäden, die durch eine Verletzung der Verkehrssicherungspflichten des kirchlichen Eigentümers entstehen. Die Kirchengemeinde haftet auch nicht für abgelegte Kleidungsstücke und andere, von Nutzern mitgebrachte oder abgestellte Sachen.

Der Kirchenvorstand der Evang. Kirchengemeinde Maintal-Hochstadt
Beschlossen am 28.08.2024